



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82381

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

**MDR - 109341-2017-4**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz - IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz);  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

Wien, 8. März 2017

**zu GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/17**

Zu dem mit Schreiben vom 6. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines zum Integrationsjahrgesetz:

Im November 2016 hat die LandesintegrationsreferentInnenkonferenz auf Anstoß des Landes Wien ein Positionspapier beschlossen (GZ: VSt-5112; Integrationsprogramm für Österreich: Chancen nützen), in dem sich die Bundesländer erstmals gemeinsam für die Einführung eines flächendeckenden und strukturierten Systems zur Integration von AsylwerberInnen, insbesondere jener mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem ersten Tag ausgesprochen haben. Des Weiteren wurde ein österreichweit flächendeckender „Integrationspfad“ beschlossen, der schon während dem Asylverfahren begonnen werden kann und mit der Anerkennung des Asyl-

status bruchlos fortgesetzt wird. Die Integrationsmaßnahmen während des Integrationspfades sollten jedenfalls Deutschkurse bis inkl. Niveau B1, Kompetenzchecks, und Werte- und Orientierungsmaßnahmen enthalten und individuell durch „Integrationscoaches“ entlang des Integrationspfades vermittelt werden. Mit dem Beschluss der LandesintegrationsreferentInnenkonferenz sollte ein strukturiertes und bruchloses System mit klaren Verantwortlichkeits- und Finanzierungsstrukturen für ganz Österreich geschaffen werden. Mit diesem klaren Bekenntnis aller Länder wurde das Konzept von Integration ab Tag 1, das Wien schon seit Herbst 2015 verfolgt, österreichweit beschlossen.

Der vorliegende Entwurf eines Integrationsjahrgesetzes (IJG) nimmt zum Großteil den Beschluss der LandesintegrationsreferentInnenkonferenz auf und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die Einführung eines österreichweiten und strukturierten Integrationsprogramms und das Bekenntnis zur Integration ab Tag 1 und der damit eingehenden Öffnung des Integrationsjahres für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit stellen für Österreich einen Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik dar.

Die ersten ein bis zwei Jahre sind oft entscheidend für die spätere Zukunft. Integrationsmaßnahmen ab Tag 1 nützen die Wartezeit im Asylverfahren, bieten Tagesstruktur und Zukunftsperspektive. Durch das Integrationsjahr wird AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit erstmals die Möglichkeit gegeben, während des Asylverfahrens die Sprache zu erlernen und sich weiter zu qualifizieren. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen und der positive Effekt für die Betroffenen werden zu einer raschen Selbsterhaltungsfähigkeit der Betroffenen führen.

Des Weiteren ist das Integrationsjahr so konzipiert, dass es bereits in der Grundversorgung begonnen werden und bruchlos im Fall der Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz fortgesetzt werden kann. Dadurch wird ein bisher bestehender Systemfehler, der oftmals zu langen Wartezeiten und somit zu einem negativen Effekt im Integrationsprozess geführt hat, behoben und der integrationspolitische Systembruch zwischen Asylgewährung und Asylverfahren aufgelöst. Auch in dieser Hinsicht ist der Entwurf beispielgebend.

Auch ist positiv hervorzuheben, dass das Integrationsjahr ganzheitlich konzipiert ist und die von den Ländern und ExpertInnen vorgeschlagenen wesentlichen Elemente enthält und miteinander verbindet. Diese umfassen im wesentlichen Maßnahmen zum Spracherwerb, Werte- und Orientierungsmaßnahmen, Kompetenzclearings, Qualifizierungsmaßnahmen und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen, Arbeitstrainings, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen und Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings.

Es ist allerdings kritisch anzumerken, dass im Bereich des Spracherwerbs die Zuständigkeiten für Deutschkurse durch das Integrationsjahr nicht gebündelt werden. Somit ist im Bereich der Deutschkursförderung für AsylwerberInnen die Zuständigkeit auf zwei Ministerien (BMI und BMASK - § 68 Asylgesetz, IJG) verteilt und die Zuständigkeit für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ist auf drei Ministerien (BMI, BMEIA, BMASK - § 68 Asylgesetz, §§ 4 bis 6 IntG, IJG) zersplittert. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Doppelgleisigkeiten aufgehoben und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprachförderung gebündelt werden, um eine möglichst effiziente Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Besonders begrüßt wird, dass das AMS Aufgaben, wie die Koordinierung zu absolvierenden Maßnahmen oder die Dokumentation im Integrationspass, vertraglich an andere Einrichtungen übertragen kann. Dies ist in Wien von besonderer Relevanz, da im letzten Jahr bereits Strukturen für die Integration von AsylwerberInnen, u. a. das Programm „StartWien für Flüchtlinge“ oder die Bildungsdrehscheibe, aufgebaut wurden und diese zukünftig auch für die Durchführung einzelner Aufgaben im Rahmen des Integrationsjahres genutzt werden können.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Gesetzesentwurf Konzepte und Empfehlungen von ExpertInnen, Sozialpartnern, NGOs und von Gebietskörperschaften aufgreift und ein wichtiger Baustein der österreichischen Integrationspolitik sein kann.

Die Kostenkalkulation im Vorblatt ist nicht nachvollziehbar, da keine Angaben über die Anzahl der von diesem Gesetz künftig betroffenen Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gemacht werden. Im Vorblatt wird auf Seite 1 von einer Gesamtzahl von 15.000 Personen ausgegangen. Es wird jedoch nicht nach den drei Personenkategorien aufgeschlüsselt. Die Gesamtzahl 15.000 für ganz Österreich scheint zu niedrig, da allein in Wien rund 12.000 AsylwerberInnen aufhältig sind.

### Geschlechtergerechte Sprache

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Aus Sicht des Landes Wien ist daher positiv anzumerken, dass der vorliegende Entwurf durchgehend geschlechtsneutrale Mehrzahlformen (z. B. „Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit“, „AsylwerberInnen“) verwendet.

### Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männer zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung [WFA-GlStV], BGBl. II Nr. 498/2012). In weiterer Folge sind Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, zu korrigieren. Dies lässt sich aus dem Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982), deren Artikel 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat, ableiten.

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass die Wirkungsdimension „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 nicht wesentlich betroffen sei, da die Wesentlichkeitskriterien nicht erfüllt wären. In den Angaben zur Wesentlichkeit ist unter der Wirkungsdimension „Gleichstellung von Frauen und Männern“ bzw. der Subdimension „Direkte Leistungen“ Folgendes zu den Wesentlichkeitskriterien angeführt: „Bei natürlichen Personen mehr als 400.000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: Unter 30 % in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung).“

Es ist offenkundig, dass die im Entwurf genannten Maßnahmen möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben können bzw. auch dazu geeignet sein können, einen bedeutsamen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten. Aus Sicht des Landes Wien ist überdies nicht nachvollziehbar, warum ein Geschlecht erst dann unterrepräsentiert sein sollte, wenn es weniger als 30 % der Zielgruppe erreicht. Vielmehr wäre zur Definition der Unterrepräsentation in Bezug auf „Gleichstellung von Frauen und Männer“ der näherungsweise Anteil an der Gesamtbevölkerung (50 %) heranzuziehen.

Es ist bei dem vorliegenden Entwurf davon auszugehen, dass es in Hinblick auf den Betroffenenkreis geschlechtsspezifische Auswirkungen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Leistungen geben könnte. Um diese Frage systematisch beantworten zu können, wäre es zielführend zu analysieren, etwa wie viele Frauen und Männer jeweils von den geplanten Maßnahmen zum Spracherwerb, zur beruflichen Qualifizierung und Möglichkeit des Arbeitstrainings im Rahmen eines systematisierten Integrationsjahres betroffen sind und ob Frauen wie Männer gleichermaßen von den geplanten Änderungen in qualitativer Hinsicht profitieren. Zudem wäre beispielsweise zu berücksichtigen, dass Frauen gegebenenfalls bereits aufgrund von geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Herkunftsland von elementarer Bildung ausgeschlossen waren und dementsprechend intensivere und längere Fördermaßnahmen benötigen, um Alphabetisierung und daran anschließend Spracherwerb erfolgreich bewältigen zu können.

Sofern eine solche inhaltliche Prüfung bisher nicht erfolgt ist, weist das Land Wien darauf hin, dass der vorliegende Entwurf z. B. durch Anwendung des Leitfadens „Gender Mainstreaming in der Legistik“, einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen ist. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen des Integrationsjahrgesetzes:**

### **Zu § 1:**

Im ersten Satz wird die Anwendung des Gesetzes durch die Formulierung „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen“ eingeschränkt. Im Vorblatt wird die Zahl der durch ein IJG erreichten Personen mit 15.000 angegeben. Diese Zahl ist für ganz Österreich zu niedrig. Es wäre begrüßenswert, wenn die Mittel für das Integrationsjahr erhöht werden und der aktuellen Bedarfslage angepasst werden. Des Weiteren ist zu klären, wie die Verteilung dieser Gesamtzahl in Hinblick auf die künftig betroffenen AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten angedacht ist. Auch geht aus dem Entwurf nicht hervor, nach welchen Kriterien die Plätze an die Länder verteilt werden. Dies gilt es klarzustellen. Es ist begrüßenswert, dass das Gesetz nicht die rasche Aufnahme einer Beschäftigung, sondern eine „nachhaltige“ Eingliederung in den Arbeitsmarkt anstrebt, wie an mehreren Stellen betont wird. „Nachhaltig“ ist eine Beschäftigung vor allem dann, wenn sie auf Grundlage von erworbenen Bildungsabschlüssen und Qualifikationen erfolgt. Gering qualifizierte Arbeitskräfte, die über keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Qualifikation verfügen, sind am Arbeitsmarkt kaum nachgefragt. Um das Ziel einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe zu erreichen, muss sichergestellt werden, dass Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für gering Qualifizierte angeboten werden.

Darüber hinaus muss es bei der Zielgruppe der höher Qualifizierten gelingen, Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen/Qualifikationen aus dem Herkunftsland adäquat und effektiv bei der Nutzung und Anerkennung ihrer Qualifikationen zu unterstützen.

## **Zu § 2:**

Bei der Zielgruppe der AsylwerberInnen wird abgestellt auf jene „AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte *sehr* wahrscheinlich ist“. Im Titel des Gesetzes ist von „AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des Internationales Schutzes wahrscheinlich ist“ die Rede. In den Erläuterungen ist sowohl die Rede von „AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit“, als auch von AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungsquote“. Eine einheitliche Terminologie ist wünschenswert. Des Weiteren sollte in einer Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen festgelegt werden, ob 50 %, 60 % oder 70 % als „hohe“ oder gar schon „sehr hohe“ Quote gelten. Jedenfalls muss die Zahl konkretisiert werden, da sonst jegliche Vollziehung des Gesetzes reine Willkür wäre und es vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und seiner Spruchpraxis abhängt, welche Personen aus welchen Herkunftsländern in den Genuss der Integrationsmaßnahmen kommen und welche nicht.

Bezüglich der 15 bis 18-jährigen AsylwerberInnen hält das Land Wien im Übrigen weiterhin daran fest, dass ihre Einbeziehung in die Ausbildungspflicht nach dem Ausbildungspflichtgesetz sinnvoll wäre.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu Tragen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jedenfalls als Zielgruppe des Integrationsjahres angesehen werden, wenn sie nicht bereits eine weiterführende Schule besuchen.

Selbstverständlich wäre es sinnvoll, weitere Zugänge zu dieser Maßnahme offenzuhalten. Die Investition in Integrationsmaßnahmen, obwohl Personen dann wieder das Land verlassen müssen, ist kostenintensiv, aber sicherlich kostengünstiger als die Kosten im Fall eines Versäumnisses von Integrationsmaßnahmen von Anfang an, wenn Personen dauerhaft in Österreich bleiben werden.

## **Zu § 3 Abs. 1:**

Im zweiten Satz wird die Möglichkeit eröffnet, eine kürzere Dauer für das Integrationsjahr festzulegen. Es wird aber nicht geregelt, wer das darf. Zur Klarstellung sollte eingefügt werden, dass dies dem AMS vorbehalten ist.

## **Zu § 3 Abs 3:**

Nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen sollte die Meldeverpflichtung an die in den Ländern zuständigen Grundversorgungsstellen erfolgen.

## **Zu § 4:**

Im ersten Satz wird normiert, dass jede *Änderung* in den Integrationspass einzutragen ist. Gemeint ist vermutlich, dass jede absolvierte Integrations- und Bildungsmaßnahme einzu-

tragen ist. Eine entsprechende Klarstellung im Text ist wünschenswert. Die Einführung eines Integrationspasses, in dem die absolvierten Maßnahmen dokumentiert werden, wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Dokumentation aller Integrationsaktivitäten wird von Anfang an eine einheitlich klare Übergabe in das Folgesystem gewährleistet und Doppelgleisigkeiten werden vermieden. Auch wird begrüßt, dass es sich hierbei offensichtlich um eine digitale Datenbank handelt, in der aber auch entsprechende Ausdrücke für die Betroffenen erstellt werden können, welche auch zu anderen Behörden, integrationsfördernden Vereinen, NGOs, etc. mitgebracht werden können.

In einem solchen Integrationspass sollten neben den Modulen des Integrationsjahres alle wesentlichen absolvierten Integrationsmaßnahmen und für die (berufliche) Integration wesentlichen Umstände (Qualifikationen, Arbeitserfahrung, absolvierte Praktika/gemeinnützige Tätigkeiten) erfasst werden, die den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die Vermittlung in passende weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen bzw. erleichtern. Daher ist Punkt b.) ("oder andere vorhandene Ergebnisse einer Kompetenzfeststellung") zu begrüßen und bei Punkt e.) ("sonstige, auch bei anderen Einrichtungen absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen") wird die Erweiterung auf „Integrationsmaßnahmen“ vorgeschlagen, um auch Integrationsmaßnahmen, die vor oder außerhalb des Integrationsjahres stattgefunden haben oder nicht und vom AMS finanziert wurden, vermerken zu können.

Mit einer wertneutraleren Formulierung (wie etwa „Integrationskarte“) würde dem Ansinnen möglicherweise besser Rechnung getragen werden.

Datenschutzrelevante Bestimmungen - insbesondere Dauer der Speicherung und Art der Daten - müssen berücksichtigt werden.

#### **Zu § 5 Abs. 3 lit. b:**

Das Erreichen des Niveaus B1 ist für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft unbedingt nötig. Höherqualifizierte benötigen darüber hinausgehende Deutschkenntnisse (B2, C1). Das Erreichen dieser Sprachniveaus braucht eine entsprechende Anzahl an Unterrichtseinheiten, und zwar durchgehend über einen längeren Zeitraum. Es ist daher sicherzustellen, dass im Rahmen des Integrationsjahres praktisch durchgehend bzw. über den Großteil des Jahres hinweg entsprechende Deutschkurse angeboten werden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf fachsprachliche bzw. auf den Beruf abgestimmte Deutschförderung gelegt werden.

#### **Zu § 5 Abs. 3 lit. c:**

Eine Abklärung und Beratung zur Anerkennung wird schon bisher über verschiedene Anlaufstellen geleistet. Wesentlicher Erfolgsfaktor ist, dass entsprechende (modulare) Nachqualifizierungsangebote entwickelt und angeboten werden. In der Regel können Qualifikationen nicht 1:1, sondern nur durch Auf- und Nachschulungen genutzt bzw. anerkannt werden.

#### **Zu § 5 Abs. 3 lit. d:**

Es ist sinnvoll, dass in Deutschkursen lebensweltorientiert gearbeitet wird und daher Alltags- und Orientierungswissen, aber auch Grundlagen der gesellschaftlichen und politi-

schen Bildung vermittelt werden. Allerdings sollte das integrativ im Deutschunterricht geschehen und nicht in vom Kursgeschehen isolierten Kurseinheiten, die von einem anderen Anbieter gehalten werden. Dadurch wird die Wertevermittlung und Orientierung vom Spracherwerb getrennt, was kritisch zu sehen ist, da dies sich nicht positiv auf die Verdichtung der Sprachkenntnisse auswirkt.

### **Zu § 5 Abs. 3 lit. h:**

Wie bereits eingangs angemerkt, sind die nachhaltigen Beschäftigungschancen für Personen mit geringen Qualifikationen relativ gering. Der entscheidende und erfolgskritische Faktor des Integrationsjahres wird daher darin liegen, ob ausreichende und passende Qualifizierungsmaßnahmen (Pflichtschulabschluss, Lehrabschluss, berufliche Qualifizierung, Qualifizierungs- und Ergänzungsmodule, wie sie zur Nutzung und Anerkennung von erworbenen Qualifikationen erforderlich sind) angeboten werden.

Arbeitstrainings und Bewerbungstrainings können die zentrale Notwendigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen nicht ersetzen, sondern nur sinnvoll ergänzen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Regina Mertz-Koller

Mag. Karl Pauer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>